

	<p>Objekt: Dienstanweisung vom 7. März 1890 unter welchen Voraussetzungen Schüler für Beerdigungen freigestellt werden dürfen</p> <p>Museum: Heimatmuseum und -Archiv Bad Bodendorf Bahnhofstraße 15 53489 Bad Bodendorf 02642 980793 - 0172 6509165 archiv@bad-bodendorf.de</p> <p>Sammlung: Schule</p> <p>Inventarnummer: 2011_D_1-15</p>
--	---

Beschreibung

In der Dienstanweisung auf einem Doppelbogen geschrieben des Königlichen Schulinspektors J.N. 473 vom 7. März 1890 an Pfarrer Zimmer in Bodendorf wird im nachfolgenden Text festgelegt: "Wie ich beim Durchsehen des Ferienbuches der dortigen Schule

erfuhr, haben die Schulkinder bisher an Begräbnissen, welche während des Schulunterrichts stattfanden, theilgenommen. Es entspricht dies den bestehenden Bestimmungen nicht, da der Lehrer nur dann den Unterricht unterbrechen darf, wenn er in Kirchendiensten, für welche er eine Vertretung nicht finden kann, künftig ist Euer Hochwürden setze ich hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Der Kreisschulinspektor
Lünenborg

Grunddaten

Material/Technik: Papier - handbeschrieben
Maße: 330 x 210 mm

Ereignisse

Ausgefertigt	wann	07.03.1890
	wer	Königlicher Schulinspektor (Ahrweiler)
	wo	Remagen

[Person-
Körperschaft-
Bezug]

wann

wer

Wilhelm Zimmer (1843-1911)

wo

Schlagworte

- Dienstanweisung
- Dokument
- Schule
- Schulkind
- Schulunterricht
- Unterricht